

**AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN
durch die Studienrektorin bzw. den Vizestudienrektor
für das Studienjahr 2004/2005**

Leistungsstipendien für Studierende dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester von EUR 726,72 nicht unterschreiten und EUR 1.500,- nicht überschreiten.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 StudFG [Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, Ausländer und Staatenlose, welche vor Aufnahme an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieser Zeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten (Versicherungsdatenauszug von der Gebietskrankenkasse); Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955]
- Ordentliche/r Studierende/r an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
- Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG). **Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf den neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.**
EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER (§ 18 StudFG)
Dabei handelt es sich um die Zeit (Anzahl der Semester), die gesetzlich vorgesehen ist, um die vorgeschriebenen Prüfungen eines Studienabschnittes zu absolvieren. Die Einhaltung der Anspruchsdauer ist auch gegeben, wenn ein zusätzliches Semester gebraucht wird (Toleranzsemester). Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.
VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN (§ 19 StudFG)
Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.
Was sind wichtige Gründe?
 1. Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
 2. Schwangerschaft der Studierenden und
 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.Die Anspruchsdauer wird nach dem Studienabschnitt, in dem sich die/der Studierende befindet, bemessen.
- Berechnungszeitraum: Leistungen des Studienjahres 2004/2005 (**1. Oktober 2004 bis 30. September 2005**); herangezogen werden sowohl Leistungen über Fach-, Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen als auch über Lehrveranstaltungen. Ab 1. Oktober 2005 kann jede/r Studierende einen speziellen Studienerfolgsnachweis entweder über das Studentenportal bzw. am Servicepoint ausdrucken. Es werden nur Studienerfolgsnachweise akzeptiert, die den geforderten Zeitraum umfassen.

Diplomstudien, Bakkalaureats- u. Magisterstudien

- Mindestanforderung an Prüfungsleistungen: **30 Semesterstunden** im geforderten Zeitraum.
- Ein Notendurchschnitt der für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2004/05 von nicht schlechter als **1,9**.
- Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit nicht schlechter als **1,0**.
Eine kommissionelle Gesamtprüfung entspricht zwei Semesterstunden pro Prüfungsgebiet; eine wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit, Magisterarbeit) entspricht 8 Semesterstunden.

Doktoratsstudium

- Mindestanforderung an Prüfungsleistungen: positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **6 Semesterstunden** im geforderten Zeitraum.
- Ein Notendurchschnitt der für das Doktoratsstudium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2004/05 von nicht schlechter als **1,5**

- Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit nicht schlechter als **1,0**. Das *Rigorosum* entspricht pro Prüfungsgebiet vier Semesterstunden; eine Dissertation entspricht 16 Semesterstunden.

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für Ausländer und Staatenlose)
- Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (Überschreitung der Studiendauer)
- Nachweis über die für das Studium maßgeblichen Prüfungen, die im Studienjahr 2004/2005 abgelegt wurden (Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges über das Studienjahr 2004/2005)
- Kopie des/der entspr. Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfungszeugnisse/s bzw. Rigorosenzeugnis

Bewerbungen, die nicht vollständig sind, können nicht bearbeitet werden, da sich die Studienrektorin bzw. der Vizestudienrektor sonst für seine Entscheidungsfindung kein hinreichendes Bild der Bewerbungslage verschaffen kann. Unvollständige Bewerbungen werden zur neuerlichen Vorlage an den/die Antragsteller/in zurückgesandt, die damit eventuell verbundenen Fristversäumnisse gehen zu seinen/ihren Lasten.

Vergabekriterien:

Über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums wird nach Maßgabe der von der Bundesministerin zugewiesenen Mittel entschieden. Liegen mehr Bewerbungen vor als nach den gesetzlichen Bestimmungen und Ausschreibungsbedingungen berücksichtigt werden können, wird eine Reihung der Bewerber/innen nach dem Notendurchschnitt und der Anzahl der absolvierten Semesterstunden vorgenommen. Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Bewerbungsunterlagen finden Sie nur im INTERNET:

<http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/>

Bewerbungsfrist:

Montag, 3. Oktober bis Freitag, 28. Oktober 2005

Auskunfts- und Einreichstelle

Studienrektorat (z-106)

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich innerhalb der angegebenen Frist zu folgenden Zeiten abzugeben:

**Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr**

Alle Bewerber/innen werden von der Zuerkennung oder Ablehnung elektronisch verständigt.